

– Bitte weiße Felder ausfüllen oder  ankreuzen, Anleitung beachten –

Zeile		<b>Steuernummer</b>		un1		
		Name des Unternehmers				
				un2		
		<b>Anlage UN zur Umsatzsteuererklärung für im Ausland ansässige Unternehmer</b>			<b>99</b>	<b>11</b>
		<b>A. Allgemeine Angaben</b>				
		Bankverbindung				
		IBAN				
		3201001			un6	
		BIC (nur bei Bankverbindungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums)				
		3201002		un7		
		Geldinstitut (Zweigstelle) und Ort				
		3200901			un8	
		Kontonummer (nur bei Bankverbindungen außerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraums - SEPA)				
		3200902			un5a	
		un9a	Name			
		3200904	3200905		un9b	
		un11a Zur Wahrnehmung der steuerlichen Pflichten und Rechte		un11b Zum Empfang von Schriftstücken		
		3201301 als Bevollmächtigter (§ 80 AO) ist bestellt:		3201401 als Empfangsbevollmächtigter (§ 123 AO) ist bestellt:		
		Name				
		3201501			un12	
		Straße				
		3201601			un13	
		Hausnummer	Hausnummerzusatz	Adressergänzung		
		3201302	un13a	3201303	un13b	
		3201304			un13c	
		PLZ	Ort			
		un14a	3201402		un14b	
		PLZ	Postfach	Telefon		
		3201503	un15a	3201504	un15b	
		3201602			un16	
		E-Mail-Adresse				
		3201502			un15	
		un17	Die Umsatzsteuererklärung ist vom Bevollmächtigten unterschrieben. Die Voraussetzungen des § 150 Abs. 3 AO liegen vor.			
		3201701				
		<b>B. Vorsteuer-Vergütungsverfahren beim BZSt</b>				
		Ist für das Kalenderjahr 2021 die Vergütung von Vorsteuern in einem besonderen Verfahren (§ 18 Abs. 9 UStG, §§ 59 bis 61a UStDV) beantragt worden?				
		870	870	1 = Ja		
		3201101	2 = Nein			
		<b>C. Anrechenbare Beträge</b>				
			EUR	Ct		
		Bei der Beförderungseinzelbesteuerung entrichtete Umsatzsteuer (§ 18 Abs. 5b Satz 2 UStG) . . . . . – bitte Belege beifügen –	888	3201902	, 888	
		Entrichtete Sicherheitsleistungen (§ 18 Abs. 12 Satz 5 UStG) . . . . . – bitte Belege beifügen –	886	3202002	, 886	
		Summe . . . . . (zu übertragen in Zeile 166 der Steuererklärung)		3202102	, un21	
		<b>D. Ergänzende Angaben zu Umsätzen</b>				
		<b>In den steuerpflichtigen Umsätzen enthaltene Umsätze</b>			Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	
		Beförderungs- und Versandungslieferungen / Innergemeinschaftliche Fernverkäufe aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet (§ 3c UStG) . . . . .	898	3201901	989	
		<b>In den steuerpflichtigen Umsätzen nicht enthaltene Umsätze bis zum 30.6.2021</b>				
		Sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen (§ 3a Abs. 5 UStG), die bei				
				un28		
		für Besteuerungszeiträume vom	3202902	un29a	2021 bis zum	
			3202903	un29b	2021 unter der	
		Registrierenummer	3202904	un30	für Deutschland erklärt wurden.	
				856	3202905	
					856	

# Anleitung zur Anlage UN zur Umsatzsteuererklärung

# 2021

Nach § 21 Abs. 1 AO i.V.m. der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung sind für Unternehmer, die ihren Wohnsitz, Sitz oder ihre Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs des Umsatzsteuergesetzes (UStG) haben, bestimmte Finanzämter zentral zuständig. Informationen hierzu erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.de](http://www.bzst.de) unter der Rubrik: Steuern International → USt-Identifikationsnummer → Merkblätter → Zuständigkeitsübersicht).

## Allgemeine Angaben

### Zeilen 4 bis 9

Steuererstattungen erhalten Sie vom Finanzamt nur unbar. Für Steuererstattungen innerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA), zu dem alle Länder der EU, des EWR sowie Vereinigtes Königreich, Gibraltar, Monaco, San Marino, Saint Barthelemy, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Schweiz, Andorra und der Staat Vatikanstadt gehören, ist die Angabe der IBAN notwendig. Für Steuererstattungen im SEPA-Zahlungsverkehr in Länder außerhalb des EU-/EWR-Raums ist zusätzlich die BIC einzutragen. Bei anderen Bankverbindungen außerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) sind die Kontonummer und das Geldinstitut einzutragen.

### Zeile 17

Der Bevollmächtigte kann insbesondere dann die Umsatzsteuererklärung an Stelle des Unternehmers unterschreiben, wenn der Unternehmer durch längere Abwesenheit an der Unterschrift gehindert ist.

## Vorsteuer-Vergütungsverfahren beim BZSt

### Zeile 19

Ist für das Kalenderjahr 2021 das Vorsteuer-Vergütungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern bereits durchgeführt worden, sind Rechnungs- und Einfuhrbelege im Original zum Nachweis der abziehbaren Vorsteuerbeträge beizufügen (§ 62 Abs. 2 UStDV). Der Unternehmer kann im Abschnitt J des Hauptvordrucks (Zeilen 121 bis 132) nur Vorsteuerbeträge eintragen, die nicht bereits im Vorsteuer-Vergütungsverfahren vom Bundeszentralamt für Steuern vergütet worden sind (§ 62 Abs. 1 UStDV).

## Anrechenbare Beträge

### Zeile 21

Zur Anrechnung der Umsatzsteuer, die im Verfahren der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5 UStG) entrichtet wurde, sind die von den Zolldienststellen ausgehändigten Durchschriften der Umsatzsteuererklärungen (**Vordruckmuster 2603**) mit allen Steuerquittungen beizufügen. Der Unternehmer hat alle Personenbeförderungsleistungen, die nach § 3b Abs. 1 UStG im Inland bewirkt werden, in Abschnitt C des Hauptvordrucks (Zeilen 38, 41 bzw. 45) einzutragen.

### Zeile 22

Zur Anrechnung der nach § 18 Abs. 12 UStG entrichteten Sicherheitsleistungen sind die von den Zolldienststellen ausgehändigten Durchschriften der Anordnungen von Sicherheitsleistungen (**Vordruckmuster 2605**) mit allen Quittungen beizufügen. Der Unternehmer hat alle Personenbeförderungsleistungen, die nach § 3b Abs. 1 UStG im Inland bewirkt werden, in Abschnitt C des Hauptvordrucks (Zeilen 38, 41 bzw. 45) einzutragen.

## Ergänzende Angaben zu Umsätzen

### Zeile 25

#### Für Umsätze, die bis zum 30.6.2021 ausgeführt worden sind:

Lieferungen aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet unterliegen nach § 3c UStG der Umsatzbesteuerung im Inland, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Liefergegenstände wurden vom liefernden Unternehmer befördert oder versendet.
2. Die Beförderung oder Versendung endet im Inland oder in den § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebieten.
3. Der Abnehmer ist
  - a) eine Privatperson oder
  - b) - ein Unternehmer, der nur steuerfreie Umsätze ausführt, die den Vorsteuerabzug ausschließen,
  - ein Kleinunternehmer, für dessen Umsätze Umsatzsteuer nicht erhoben wird (§ 19 Abs. 1 UStG),
  - ein Land- und Forstwirt, dessen Umsätze der Durchschnitts-

satzbesteuerung nach § 24 UStG unterliegen, oder

- eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder Gegenstände für den nichtunternehmerischen Bereich erwirbt,

und hat weder die Erwerbsschwelle überschritten noch auf ihre Anwendung verzichtet (§ 3c Abs. 2 UStG).

4. Der Lieferer hat mit solchen Beförderungs- und Versendungsumsätzen im vergangenen Kalenderjahr die in Deutschland maßgebliche Lieferschwelle von 100 000 EUR (§ 3c Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UStG) überschritten, er überschreitet im laufenden Kalenderjahr diese Lieferschwelle oder er optiert für die Besteuerung dieser Umsätze in Deutschland (§ 3c Abs. 4 UStG); die Option bindet den Unternehmer für zwei Kalenderjahre. Bei der Ermittlung der maßgeblichen Lieferschwelle sind die Lieferungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren nicht einzubeziehen.
5. Bei den gelieferten Gegenständen handelt es sich nicht um neue Fahrzeuge (§ 3c Abs. 5 Satz 1 UStG).

Bei der Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren ist die Lieferschwelle nicht anzuwenden (§ 3c Abs. 5 Satz 2 UStG).

#### Für Umsätze, die ab dem 1.7.2021 ausgeführt worden sind:

Inneregemeinschaftliche Fernverkäufe aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet unterliegen nach § 3c Abs. 1 UStG der Umsatzbesteuerung im Inland, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Liefergegenstände wurden vom liefernden Unternehmer befördert oder versendet.
  2. Die Beförderung oder Versendung endet im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebieten.
  3. Der Abnehmer ist
    - a) eine Privatperson oder
    - b) - ein Unternehmer, der nur steuerfreie Umsätze ausführt, die den Vorsteuerabzug ausschließen,
    - ein Kleinunternehmer, für dessen Umsätze Umsatzsteuer nicht erhoben wird (§ 19 Abs. 1 UStG),
    - ein Land- und Forstwirt, dessen Umsätze der Durchschnitts-
- satzbesteuerung nach § 24 UStG unterliegen, oder
- eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder Gegenstände für den nichtunternehmerischen Bereich erwirbt,
- und hat weder die Erwerbsschwelle überschritten noch auf ihre Anwendung verzichtet (§ 3c Abs. 1 Satz 3 UStG).
4. Bei den gelieferten Gegenständen handelt es sich weder um neue Fahrzeuge noch um Gegenstände, auf die die Differenzbesteuerung (§ 25a Abs. 1 oder 2 UStG) angewendet wird (§ 3c Abs. 5 Satz 1 UStG).
  5. Die Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren an in Nr. 3 Buchst. b genannte Abnehmer fallen nicht unter die Regelung des § 3c Abs. 1 UStG.
  6. Der Lieferer ist in mehreren Mitgliedstaaten ansässig oder er ist nur in einem Mitgliedstaat ansässig und hat die Betragsgrenze von insgesamt 10 000 EUR im Sinne des § 3c Abs. 4 Satz 1 UStG in den Jahren 2020 und/oder 2021 überschritten oder er hat auf die Anwendung der Regelung nach § 3c Abs. 4 Satz 1 UStG verzichtet; der Verzicht bindet den Unternehmer für zwei Kalenderjahre.

Umsätze, die im besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18j UStG erklärt wurden, sind nicht einzutragen.

### Zeilen 26 bis 29

#### Für Umsätze, die bis zum 30.6.2021 ausgeführt worden sind:

Sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen eines im **Drittlandsgebiet** ansässigen Unternehmers an Nichtunternehmer in Deutschland, der an dem besonderen Verfahren (§ 18 Abs. 4c und 4d UStG) teilnimmt, sind in den Zeilen 27 bis 29 einzutragen.

Anzugeben sind die Behörde des EU-Mitgliedstaates, bei der der Unternehmer für das besondere Verfahren registriert ist (Zeile 27), die Besteuerungszeiträume (Zeile 28), die Registriernummer und die Bemessungsgrundlage der Umsätze, die für Deutschland erklärt worden sind (Zeile 29).

Umsätze, die ab 1.7.2021 im besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18i UStG erklärt wurden, sind nicht einzutragen.